

## Beurkundung eines Auslands-Sterbefalls, wenn der Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes deutscher Staatsangehöriger ist! (Stand: Neues PStG – 2009)

=> gilt auch für Staatenlose/Flüchtlinge, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben!!

1. Beurkundung am Sterbe- bzw. Auffindungsort (also im Ausland!)
  - a. Sterbeurkunde / Internationale Sterbeurkunde
  - b. Internationaler Leichenpass – ausgestellt durch eine Behörde des Beurkundungsorts, Bestätigung, dass die Überführung genehmigt wurde, weitere Unterlagen evtl. erforderlich.
  - c. Evtl. Bestätigung der Echtheit der Urkunde(n) durch Apostille oder Legalisation!
2. Nachbeurkundung in Deutschland entsprechend **§ 36 PStG => wichtig: Tag der Antragstellung!**
  - a. Antrag auf „Nach“-Beurkundung in einem deutschen Sterberegister ist möglich, muss aber nicht sein!
  - b. Antragsberechtigt sind: **Eltern und Kinder sowie Ehegatte oder Lebenspartner** => zusätzlich Personen, die ein „**rechtliches Interesse**“<sup>1</sup> nachweisen können, und die zuständige deutsche Auslandsvertretung (=> nur beim Standesamt 1 Berlin möglich).
  - c. Vorrangig ist das **Standesamt** zuständig, in dessen Bezirk die **verstorbene Person** zum Zeitpunkt ihres Todes einen inländischen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat (= nicht im Ausland gemeldet).
  - d. Hatte der Verstorbene zuletzt in Deutschland keinen Wohnsitz (= zum Zeitpunkt des Todes im Ausland gemeldet), dann ist für die „Nach“-Beurkundung das **Standesamt** zuständig, in dessen Bezirk die **antragstellende Person** den aktuellen bzw. letzten inländischen Wohnsitz hat.
  - e. Ergibt sich **keine Zuständigkeit** (weder Verstorbener noch antragstellende Person sind/waren jemals in Deutschland gemeldet) so beurkundet das **Standesamt I in Berlin** den Personenstandsfall.
3. Das Standesamt I in Berlin führt außerdem ein **Verzeichnis aller nachbeurkundeten Sterbefälle** => Meldung aller Sterbefälle durch die nachbeurkundenden Standesämter ist erforderlich!
4. **Folge:** Da ein Eintrag im Sterberegister erfolgt ist, können **deutsche Sterbeurkunden** ausgestellt werden. Die Antragsberechtigung bemisst sich nach dem § 62 PStG (siehe nächste Seite).

### Fragen zur Nachbeurkundung eines Auslands-Sterbefalls:

1. Konrad Meyer ist während des Urlaubs in Kapstadt (Südafrika) durch Herzstillstand verstorben. Seine Frau regelt vor Ort alle Formalitäten in Bezug auf Überführung, mit entsprechender Vollmacht besprechen Sie mit dem Sohn die Bestattungsfeierlichkeiten, etc.. Konrad Meyer wohnt in Bad Kissingen, der älteste Sohn in Würzburg. Wie und wo erfolgt die Nachbeurkundung des Sterbefalls?
2. Für Daniel Zähler stand nach dem Abi ein Jahr mit „Work&Travel“ in Südamerika an. Damit war er in Deutschland nicht mehr gemeldet. In Lima / Peru passiert ihm ein Unglück mit tödlichem Ausgang. Mit Ihrer und der Hilfe der deutschen Botschaft vor Ort können die Formalitäten bezüglich Beurkundung und Überführung geregelt werden (Bestatter wird vor Ort eingeschaltet!). Die Eltern, wohnhaft in Regensburg, wollen eine Nachbeurkundung!
3. „Auf und davon“ hieß es für Annegret und Thomas Richter. Mit dem Ruhestand sind beide nach Toronto / Kanada gezogen und haben dort ein kleines Hotel übernommen. In Dortmund leben noch die Eltern von Annegret Richter und die beiden erwachsenen Kinder. Die Eltern/der Bruder von Thomas Richter sind bereits verstorben, ein Neffe lebt in Bamberg. Bei einer Unwetterkatastrophe kommen beide ums Leben. Die Angehörigen organisieren in Toronto die Bestattung, in Deutschland soll eine Nachbeurkundung erfolgen, weil noch Vermögenswerte in Deutschland vorhanden sind. Wie und wo kann dies erfolgen?  
=> Was wäre, wenn die Kinder auch in Kanada leben würden?
4. Sie erhalten aus Italien einen Anruf wegen eines Sterbefalls, den Sie bearbeitet haben. Silvio Gannini, zu Besuch in Stuttgart, verstarb bei einem Autounfall und wurde anschließend nach Italien überführt. Der Anrufer möchte wissen, ob beim Standesamt I in Berlin eine Nachbeurkundung des Sterbefalls erfolgte?
5. Ein Nachlassverwalter möchte überprüfen, ob eine Nachbeurkundung des Sterbefalls Holger Motz, der in Manila / Philippinen verstarb, erfolgt ist. Der letzte Wohnsitz in Deutschland ist ebenso wenig bekannt wie die Angehörigen, die evtl. eine Nachbeurkundung beantragt haben. Wo kann man dies überprüfen?

---

<sup>1</sup> Das rechtliche Interesse ist eng gefasst und ist gegeben, wenn die Kenntnis der Personenstandsdaten zur Verfolgung von Rechten oder zur Abwehr von Ansprüchen erforderlich ist. Das sogen. „berechtigtes Interesse“ umfasst jedes öffentliche oder private schutzwürdige Interesse rechtlicher, wirtschaftlicher oder ideeller Art. Es wird geprüft, ob nach den Umständen des Einzelfalls ein Interesse an der Erlangung der Information gegeben ist. Ahnenforschung wird z. B. als berechtigtes Interesse angesehen.

# Wissenswertes zum Standesamt I in Berlin

**Adresse: Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten  
Standesamt I in Berlin, 13357 Berlin (Mitte), Schönstedtstr. 5,  
Tel.: (030) 90 269-5000, E-Mail: [info@stand1.verwalt-berlin.de](mailto:info@stand1.verwalt-berlin.de)**



Das Standesamt Berlin 1 wird tätig als ...

## ... **Auslandsstandesamt**

Als „Auslandsstandesamt“ der Bundesrepublik Deutschland nimmt es folgende Aufgaben wahr:

- „Nach“-Beurkundung von Geburten und Sterbefällen Deutscher ohne Inlandswohnsitz, die sich im Ausland ereignet haben, sowie im Ausland geschlossenen Ehen und Lebenspartnerschaften
- Erstmalige Beurkundung von Geburten und Sterbefällen auf deutschen Seeschiffen
- Aufbewahrung, Benutzung und Fortführung der **Konsular- und Kolonialregister**
- Führung der beim ehemaligen Standesamt I in Berlin (Ost) sowie von den Auslandsvertretungen der DDR in der Zeit von 1948-1990 angelegten Personenstandsbücher

## ... **Ersatzstandesamt**

Als Ersatzstandesamt führt es die Personenstandsregister für die **ehemaligen deutschen Ostgebiete**, die Personenstandsregister der Angehörigen der ehemaligen deutschen Wehrmacht und eine Urkundensammlung für die ehemaligen deutschen Ostgebiete.

## ... **Zentralstandesamt**

Als Zentralstandesamt ist es zuständig für die Sammlung der amtsgerichtlichen Todeserklärungs- und Todesfeststellungsbeschlüsse und Aufbewahrung der nach dem Personenstandsgesetz der DDR hinterlegten Beschlüsse über Todeserklärungen und Feststellungen der Todeszeit.

## **Allgemeine Informationen zur Nachbeurkundung von Auslandssterbefällen**

Es besteht **keine generelle Pflicht**, einen im Ausland eingetretenen Todesfall „nach zu beurkunden“. Auch eine ordnungsgemäße ausländische (internationale) Sterbeurkunde (ggf. mit Überbeglaubigung und Übersetzung) beweist die Tatsache des Todes einer Person. In manchen Fällen - z. B. im Zusammenhang mit der Klärung von Nachlassangelegenheiten (Erbschein) - kann die Vorlage einer deutschen Sterbeurkunde aufgrund einer Nachbeurkundung hilfreich sein.

## **Berechtigung zur Erteilung von Personenstandsurkunden**

Die Erteilung von Personenstandsurkunden kann nach § 62 Personenstandsgesetz (PStG) nur von Personen verlangt werden, auf die sich der Registereintrag bezieht, sowie von deren Ehegatten, Lebenspartnern, Vorfahren und Abkömmlingen. Beim Geburtenregister und Sterberegister reicht die Glaubhaftmachung **eines berechtigten Interesses** aus, wenn der Antrag von **Geschwistern oder Halbgeschwistern** gestellt wird.

**Andere Personen** haben nur dann ein Recht auf Einsicht in einen Registereintrag, auf Durchsicht von Registereinträgen und auf Erteilung von Personenstandsurkunden, wenn sie ein **rechtliches Interesse** glaubhaft machen. Ein rechtliches Interesse dieser Personen ist nur **dann gegeben, wenn die Kenntnis der Personenstandsdaten zur Verfolgung von Rechten oder zur Abwehr von Ansprüchen erforderlich ist**.

Der Wunsch nach Familienforschung begründet kein rechtliches Interesse. Ein berechtigtes Interesse reicht wiederum aus, wenn seit dem Tod des zuletzt verstorbenen Beteiligten 30 Jahre vergangen sind. Antragsbefugt sind über 16 Jahre alte Personen. Der Antrag auf Erteilung einer Sterbeurkunde eines bereits beurkundeten Sterbefalles erfolgt über ein „Online-Formular“ auf der Internet-Seite des Standesamtes 1 Berlin.

## **1. Unglücksfälle im Ausland und Auslandssterbefälle von Angehörigen der deutschen Bundeswehr**

Wenn Deutsche im Ausland Opfer von Naturkatastrophen, Flugzeugabstürzen oder Anschlägen werden, dürften den antragstellenden Hinterbliebenen häufig die nachträglich erstellten deutschen Urkunden die notwendigen Erledigungen im Zusammenhang mit dem Todesfall erleichtern.

Voraussetzung für eine Sterbefallbeurkundung ist aber, dass das Opfer zweifelsfrei identifiziert werden konnte, ein unmittelbarer Zeuge in der Lage ist, eindeutige und glaubhafte Angaben über den Tod zu machen oder z.B. bei einem Flugzeugabsturz sichergestellt ist, dass sich die Person im Flugzeug befand.

In diesem Fall ist dem zuständigen Standesamt neben den für eine Beurkundung erforderlichen Unterlagen (Geburtsurkunde oder Eheurkunde, Meldebescheinigung und Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit) einzureichen

- der schriftliche Antrag
- Nachweise des Todes (soweit vorhanden: ausländische Urkunde - mit Übersetzung, Identifizierungsbescheinigung, Leichenpass, ggf. eidesstattliche Versicherung).

Sollten Angehörige der deutschen Bundeswehr außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ums Leben kommen, können solche Sterbefälle ebenfalls auf Antrag bei dem zuständigen Standesamt beurkundet werden.

Es bestehen keine besonderen Vorschriften bzw. keine innerhalb der Bundeswehr geregelten Zuständigkeiten, doch werden meist die Sozialberatungsstellen der Bundeswehr unterstützend tätig werden. Wenn eindeutige und glaubhafte Angaben über den Tod nicht bezeugt werden können, bleibt nur, ein **gerichtliches Verfahren nach dem Verschollenheitsgesetz** zu beantragen. Bei einer zu unterstellenden Lebensgefahr setzt § 7 Verschollenheitsgesetz dennoch eine Frist von einem Jahr, bevor ein Todeserklärungsbeschluss (oder die Feststellung des Todes und der Todeszeit) ergeht. Zuständig für dieses Verfahren ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Verschollene den letzten inländischen Wohnsitz hatte.

## **2. Sterbefälle auf deutschen Seeschiffen nach § 37 PStG**

Den Tod eines Menschen während der Reise auf einem Seeschiff, das berechtigt ist, die Bundesflagge zu führen, hat der Standesbeamte des Standesamts I in Berlin zu beurkunden. Dies gilt auch, wenn sich der Sterbefall während der Seereise außerhalb des Seeschiffes, jedoch nicht an Land oder in einem Hafen, im Inland ereignet hat und der Verstorbene von einem zur Führung der Bundesflagge berechtigten Seeschiff aufgenommen wurde.

Der Tod muss von dem Anzeigepflichtigen (s. §29 PStG: Zur Anzeige verpflichtet sind 1. jede Person, die mit dem Verstorbenen in häuslicher Gemeinschaft lebt, 2. die Person, in deren Wohnung sich der Sterbefall ereignet hat, 3. jede andere Person, die bei dem Tod zugegen war oder von dem Sterbefall aus eigenen Wissen unterrichtet ist.) dem Schiffsführer unverzüglich mündlich angezeigt werden.

Der Schiffsführer hat über die Anzeige des Todes eine Niederschrift aufzunehmen, die von ihm und von dem Anzeigenden zu unterschreiben ist. In die Niederschrift sind Angaben aufzunehmen, die nach § 31 PStG im Sterberegister zu beurkunden sind: Vorname und Familienname, Ort und Tag der Geburt und auf Wunsch des Anzeigenden die Zugehörigkeit d. V. zu einer Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist; der letzte Wohnsitz, der Familienstand, Ort sowie Tag, Stunde und Minute des Todes. Als Sterbeort wird die Bezeichnung des Meeres und die nautischen Positionsangaben des Schiffes zum Sterbezeitpunkt eingetragen. Zum Sterbeeintrag wird hingewiesen auf 1. die Beurkundung der Geburt d. V.; 2. bei verheiratet gewesenen V. auf die Eheschließung, 3. bei Verstorbenen, die eine Lebenspartnerschaft führten, auf die Begründung der Lebenspartnerschaft.

Der Schiffsführer hat die Niederschrift an das Standesamt 1 in Berlin zu übersenden, eine Abschrift ist dem Seemannsamt im nächst angelaufenen Hafen zu übergeben. Die Abschrift ist bei dem Seemannsamt aufzubewahren. Für die Beurkundung des Todes eines Deutschen auf einem Seeschiff, das nicht die Bundesflagge führt, gilt § 36 PStG! Gleiches gilt, wenn der Verstorbene von einem solchen Seeschiff aufgenommen wurde.

Hat sich der Sterbefall außerhalb eines Seeschiffes ereignet, und ist der Verstorbene nicht aufgefunden worden, so ist eine Beurkundung im Sterberegister nicht möglich. Das gilt selbst dann, wenn der Tod in einem Seemannsamtsspruch festgestellt worden ist. In diesem Fall kommt nur eine Todeserklärung oder die gerichtliche Feststellung des Todeszeitpunktes in Frage.

## **3. Sterbefälle von Angehörigen der ehemaligen deutschen Wehrmacht (§ 44 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes)**

Sterbefälle von Angehörigen der ehemaligen deutschen Wehrmacht oder diesen in personenstandsrechtlicher Hinsicht gleichgestellten Personen aus Anlass des Zweiten Weltkrieges sind - sofern der letzte Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Verstorbenen nicht auf dem Gebiet der heutigen Bundesrepublik Deutschland liegt bzw. nicht bekannt ist - beim Standesamts I in Berlin zu beurkunden. Die Anzeige der Sterbefälle obliegt der Deutschen Dienststelle für die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen der ehemaligen deutschen Wehrmacht: Deutsche Dienststelle (WASt), Eichborndamm 179, 13403 Berlin.

## **4. Buch für Todeserklärungen beim Standesamt I in Berlin nach § 33 PStG – gilt für Todeserklärungen und gerichtliche Feststellung des Todeszeitpunktes**

Soweit eine Person von einem deutschen Gericht für tot erklärt worden ist oder der Tod und die Todeszeit gerichtlich festgestellt worden ist, dürfte eine Eintragung im seit 1938 beim Standesamt I in Berlin geführten Buch für Todeserklärungen bestehen oder eine Ausfertigung in der Sammlung von Beschlüssen der DDR-Gerichte vorliegen. In diesen Fällen kann eine beglaubigte Abschrift oder einen entsprechenden Auszug anfordert werden. Ein rechtliches Interesse –wie zum Erhalt der übrigen Personenstandsurkunden– muss nicht dargelegt werden. „Für Tod erklärt“ bedeutete in der DDR, dass eine bestehende Ehe durch die gerichtliche Todeserklärung aufgelöst wurde. In den alten Bundesländern wurde die bestehende Ehe durch die gerichtliche Todeserklärung nicht aufgelöst => Sterbeeintrag: „... war verheiratet, Ehegatte für Tod erklärt ...“. Erst durch eine erneute Heirat wurde die „alte Ehe“ aufgelöst! Letzteres entspricht auch der aktuellen Regelung!

## Fragen zum Standesamt 1 Berlin als sogen. „Auslandsstandesamt“

1. Sie haben eine Überführung eines deutschen Staatsbürgers aus Italien veranlasst und durchgeführt. Die Angehörigen fragen Sie nun bezüglich der **allgemeinen Verpflichtung**, sich beim „Auslandsstandesamt“ zu melden bzw. den Sterbefall anzuzeigen. Setzen Sie die korrekte Antwort fort?! „**Ja, das müssen Sie, denn .....**“ oder „**Nein, Sie müssen nicht, aber ...**“
2. a) In welcher Situation muss der obige Sterbefall (Deutscher verstirbt in Italien) zwingend beim Standesamt 1 Berlin nachbeurkundet werden?  
b) Wer muss bzw. kann in welcher Form die Nachbeurkundung des Sterbefalls beantragen?  
c) Dürfen Sie als Bestatter der Anzeigende bzw. der Antragsteller sein  
d) Drucken Sie das erforderliche Formular für die Nachbeurkundung aus, das auf der Internet-Seite vom Standesamt 1 in Berlin gespeichert ist – oder fragen Sie die Lehrkraft!  
e) Des Weiteren füllen Sie das Formular anhand nachfolgender Daten aus, wobei Sie die fehlenden Angaben sinnvoll ergänzen: Auf Kreta verstarb am 23. Oktober 2015 **Rainer Koch**, geb. am 19. März 1946 in Würzburg, kfm. Angestellter/Rentner. Er war verheiratet mit **Elisabeth Koch**, geborene Hofer, Hausfrau, beide katholisch, die Heirat fand am 5. August 1974 in kleinen fränkischen Ort Hersbruck statt – letzter Wohnsitz des Paares war Pforzheim. Sie haben zwei volljährige Kinder, die noch in Deutschland wohnen (Stuttgart / Hannover). Das Ehepaar Koch lebte seit zwei Jahren auf der griechischen Insel Kreta (910100 Iraklio, Epimendou 17). Nach dem Tod ihres Mannes möchte Frau Koch wieder nach Deutschland zurück, vorher möchte sie aber den Tod ihres Mannes in der BRD „nachbeurkunden“ lassen => welches Standesamt? Für anstehende Regelungen benötigt sie 4 Sterbeurkunden, davon eine internationale. Die anfallende Gebühr will Frau Koch per Rechnung bezahlen. Ergänzen Sie Felder im Sinne dieser Situation!  
f) Schauen Sie auf dem Formular nach, **welche Unterlagen und Urkunden** zu dieser Situation eingereicht werden müssen und wer welche Unterschriften leisten darf!  
g) Auf der Internet-Seite des Standesamtes 1 gibt es ein „**Online-Formular**“, mit dem Sie die Ausstellung einer Sterbeurkunde bzw. eines Registerausdrucks eines bereits beurkundeten Sterbefalls beantragen können. Schauen Sie einmal nach, was als Eingabe verlangt wird.
3. Katja Wörner – alleinerziehende/geschiedene Mutter von zwei Kindern (12 und 14 Jahre alt) und wohnhaft in Berlin-Marzahn - **verstarb in Prag/Tschechien** bei einem Autounfall auf einer Geschäftsreise. Es soll eine **Nachbeurkundung** erfolgen.  
a) Wer könnte den Antrag auf diese Art der Sterbefallbeurkundung stellen?  
b) Wo wäre dieser Antrag zu stellen?
4. An Bord der „AIDA“, dem unter **deutscher Bundesflagge fahrenden Kreuzfahrtschiff**, verstirbt ein Passagier, der mit seiner Frau an der Kreuzfahrt teilnimmt. Beantworten Sie zu dieser Situation folgende Fragen!  
a) Wo muss dieser Todesfall angezeigt/beurkundet werden?  
b) Der Passagier verstirbt plötzlich an Herzversagen in seiner Zwei-Mann-Kabine. Wer ist zur Anzeige des Sterbefalls beim Kapitän verpflichtet und innerhalb welcher Zeit?  
c) Welche weiteren Schritte sind zur korrekten Abwicklung des Sterbefalls erforderlich – an Bord und im nächsten Hafen?
5. Welche weiteren Sterbefälle bzw. welche Besonderheiten werden noch über das Standesamt 1 in Berlin abgewickelt?
6. **Zum Nachdenken:** Ein deutscher Schiffingenieur verstirbt bei einem „Piratenüberfall“ auf das **japanische Containerschiff „Sensai“ in kenianischen Hoheitsgewässern**. In der kenianischen Hafenstadt Mombasa wird der Leichnam von Bord gebracht. Die Eltern leben in Heidelberg und möchten mit Hilfe Ihrer Firma die Überführung des Verstorbenen regeln.  
a) Welche Schritte unternehmen Sie? Wen schalten Sie ein? Auf was müssen Sie z. B. bei Beurkundung (int. Recht!) beachten bzw. berücksichtigen? Welcher Ablauf wäre denkbar? ...  
b) Welche Beurkundung des Sterbefalls ist in Deutschland möglich?

**Hinweis:** Die Legalisation **kenianischer** Urkunden ist nicht möglich. Falls eine Behörde in Deutschland es im Einzelfall für notwendig hält, gibt es für **kenianische Urkunden** aber die Möglichkeit einer Überprüfung. Die Inlandsbehörde kann in diesen Fällen ein entsprechendes Amtshilfeersuchen an die Botschaft richten. Dazu muss sie die ausländische Urkunde im Original beifügen, konkrete Fragen stellen oder um eine allgemeine Überprüfung ersuchen und sich im Verhältnis zur Botschaft zur Übernahme der dabei entstehenden Auslagen bereit erklären, die sie an den Urkundeninhaber weitergeben wird. Da die Botschaft die gewünschten Überprüfungen im Fall **kenianischer** Urkunden nicht mit eigenem Personal durchführen kann, stützt sie sich auf die Erkundigungen eines Vertrauensanwalts. Die abschließende Stellungnahme erfolgt jedoch durch die Botschaft. Die Kosten für die Überprüfung von Urkunden aus **Kenia** berechnen sich pro Urkunde und richten sich nach der Region, in der die Überprüfung durch den Vertrauensanwalt durchgeführt werden muss. (Stand: April 2019)